

Netzentgelte Gas 2022 Verteilernetz mit entry- exit-System

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
15.10.2021	Vorläufige Netzentgelte Gas für 2022 - Verteilernetz mit entry-exit-System
17.12.2021	Netzentgelte Gas für 2022 - Verteilernetz mit entry-exit-System

Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	4
Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	5
Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	6
Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	7
Verzugskosten / Mahnkosten	Seite	7
Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	8
Zusätzliches Messentgelt nach KoV-Anlage 2, § 17 Ziffer 6 für die Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt gemäß GeLi Gas gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	8
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite	9

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022

Für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System erhebt EWE NETZ das untenstehende Ausspeiseentgelt.

Ein Jahr besteht aus 12 zusammenhängenden Monaten und beginnt jeweils am 1. Tag im Januar um 6:00 Uhr und endet am 1. Tag im Januar des Folgejahres um 6:00 Uhr.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der Anzahl der Tage des Liefermonats. In einem Schaltjahr beträgt die Anzahl der Jahrestage 366, der Monat Februar hat dann entsprechend 29 Kalendertage. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Abrechnungswerte werden kaufmännisch gerundet.

Ausspeiseentgelt Euro/[(kWh/h)/a]
9,04

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022

Für unterjährige Kapazitätsbuchungen wendet EWE NETZ gemäß der Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) die nachfolgenden Multiplikatoren an, außer auf die Abrechnung der internen Bestellung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Das Netzentgelt für unterjährige Buchungszeiträume ergibt sich aus der Multiplikation der Monatstage und der Division der Tage im Kalenderjahr sowie Multiplikation mit dem jeweiligen Multiplikator.

Für Buchungen einzelner Tage innerhalb eines Kalendermonats wird tagesscharf abgerechnet.

Bezeichnung	Buchungslaufzeit	Multiplikator
Tagesprodukt	1 Tag bis 27 Tage	1,40
Monatsprodukt	28 Tage bis 89 Tage	1,25
Quartalsprodukt	90 Tage bis 364 Tage	1,10

Prämissen

1. Tägliche Buchungszeiträume: Der Tag ist definiert als Gastag von 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages.
2. Monatliche Buchungszeiträume: Der Monat beginnt jeweils am 1. Tag eines Monats um 6:00 Uhr und endet im Folgemonat am 1. Tag um 6:00 Uhr.

Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2022

Ausspeisekapazitäten können gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 GasNEV auch als unterbrechbare Kapazitätsrechte gebucht werden. EWE NETZ bietet dies nur an, sofern am jeweiligen Ausspeisepunkt feste Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Für unterbrechbare Kapazitätsbuchungen oder interne Bestellungen gewährt EWE NETZ gemäß der Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) einen je Ausspeisepunkt berechneten Abschlag zuzüglich eines pauschalen Sicherheitszuschlages von zehn Prozentpunkten. Insgesamt ist der Abschlag einschließlich des Sicherheitszuschlages auf maximal 90 Prozent beschränkt.

Gemäß der Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) wird der prozentuale Abschlag auf die Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten und unterbrechbarer interner Bestellungen punktgenau, d. h. für jeden Buchungspunkt individuell ermittelt. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in einem Zeitraum der vergangenen drei Kalenderjahre. Der Abschlag wird nach folgender Formel ermittelt.

$$\frac{\sum_t^j =_1 [(K)_u]_t}{\sum_t^j =_1 [(K)_v]_t}$$

Dabei bedeuten:

j 1095 Tage, bei Einbezug eines Schaltjahres 1096 Tage

(K)_u Maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität

(K)_v Vermarktete unterbrechbare Kapazität am Tag

Nachkommastellen werden jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet. Sollte im betrachteten Zeitraum keine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten vorliegen, so beträgt der Abschlag null Prozent.

Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen gültig ab dem 1. Januar 2022

Die Vertragsstrafen für die Überschreitungen der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellungen werden wie folgt ermittelt.

$$V_T = \frac{(K_{\text{Max}} - K_{\text{Buch}}) \times \text{NNE} \times F_{\text{Ü}} \times M}{F_{\text{U}}}$$

Die Kapazitätsüberschreitungen werden pro Gastag ermittelt, wobei die maximale Überschreitung der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellung des Gastages zur Berechnung von V_T herangezogen wird. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Vorliegen des jeweiligen Abrechnungsbrennwertes.

Dabei bedeuten:

V_T	Vertragsstrafe pro Gastag in Euro
K_{Max}	Maximale tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h innerhalb einer Stunde pro Gastag (Die in Anspruch genommene Transportkapazität resultiert aus dem gemessenen Volumen bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.)
K_{Buch}	Kapazitätsbuchung am Ausspeisepunkt in kWh/h
NNE	Ausspeiseentgelt für die Kapazitätsbuchung in Euro/[(kWh/h)/a]
F_{U}	Anzahl der Kalendertage im Jahr
$F_{\text{Ü}}$	Überschreitungsfaktor in Höhe von 5
M	Multiplikator gemäß Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) für unterjährige Kapazitätsbuchungen. Bei internen Bestellungen beträgt der Multiplikator stets 1.

Falls eine Kapazitätsüberschreitung Ansprüche Dritter verursacht, werden diese Forderungen verursachungsgerecht in ihrer jeweiligen Höhe gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu den AGB-RVN bzw. den EGB-IB von EWE NETZ weiterberechnet.

Verzugskosten / Mahnkosten

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen berechnet EWE NETZ pauschale Kosten in Höhe von **2,00 Euro** (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gültig ab dem 1. Januar 2022

Kunden mit registrierender Lastgangmessung*		
Zählertypen	Entgeltbestandteil	Preis pro Zähler [Euro/a]
G40 - G100	MSB	133,44
	Messung	163,56
G160 - G250	MSB	161,40
	Messung	163,56
G400 - G1000	MSB	458,04
	Messung	163,56
G1600 - G4000	MSB	1.104,00
	Messung	163,56
G400 USZ	MSB	9.800,00
	Messung	163,56

*Einmal tägliche Übermittlung der Messwerte

Zwischenablesungen

Für Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA, die von EWE NETZ auf Wunsch des Lieferanten außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen vorgenommen werden, wird ein separates Entgelt berechnet. Das Entgelt wird je Marktlokation und Ableseversuch erhoben und beläuft sich auf **25,50 Euro**.

Zusätzliches Messentgelt nach KoV-Anlage 2, § 17 Ziffer 6 für die Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt gemäß GeLi Gas gültig ab dem 1. Januar 2022

Das zusätzliche Messentgelt beträgt je physischem, für die Abrechnung relevanten Messgerät **1.789,00 Euro pro Jahr**.

Allen Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer.

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

[...]

2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden

<i>bis 25.000 Einwohner</i>	<i>0,51 Cent,</i>
<i>bis 100.000 Einwohner</i>	<i>0,61 Cent,</i>
<i>bis 500.000 Einwohner</i>	<i>0,77 Cent,</i>
<i>über 500.000 Einwohner</i>	<i>0,93 Cent,</i>

b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

<i>bis 25.000 Einwohner</i>	<i>0,22 Cent,</i>
<i>bis 100.000 Einwohner</i>	<i>0,27 Cent,</i>
<i>bis 500.000 Einwohner</i>	<i>0,33 Cent,</i>
<i>über 500.000 Einwohner</i>	<i>0,40 Cent.</i>

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

[...]

2. bei Gas *0,03 Cent.*

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.